

Reglement über die Benützung des öffentlichen Grunds und deren Gebühren

vom 28. November 2024

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf § 103 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeiten

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die Bewilligungs- und Gebührenpflicht für die Benützung des öffentlichen Grunds, welche über den Gemeingebrauch im Sinne von § 102 Abs. 1 BauG hinausgeht.

² Der Stadtrat erlässt nähere Bestimmungen zur Nutzung des öffentlichen Grunds, insbesondere zur Regelung der Märkte (namentlich Wochen-, Mai- und Chlausmarkt), zur Ausnahme der Bewilligungspflicht für Bagatellnutzungen (wie Plakate, Kleinapéros etc.), zur Benützung der Dauerbewilligung durch Dritte (Unternutzung) sowie zum Gebührenerlass.

II. Bewilligungspflicht

§ 2

Grundsatz

¹ Die Benützung des öffentlichen Grunds, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, setzt eine Bewilligung voraus.

² Der Stadtrat kann für Bagatellfälle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

³ Es wird unterschieden zwischen Einzel- und Dauerbewilligungen.

§ 3

Einzelbewilligungen

¹ Einer Einzelbewilligung für die Benützung des öffentlichen Grunds bedarf es insbesondere für folgende Nutzungen:

- Veranstaltungen und Festanlässe auf öffentlichem Grund
- Nutzung für temporäre Bauten, Ausstellungsflächen sowie Lager- und Installationsflächen bei Baustellen auf öffentlichem Grund

- Stände von politischen Parteien, gemeinnützigen oder religiösen Organisationen (inkl. Unterschriftensammlungen)
- Demonstrationen und Kundgebungen
- Kurzfristige Verkaufsstände (z.B. Foodtruck, Kuchenverkauf)
- Strassenmusik

§ 4

Dauerbewilligung

¹ Für die dauerhafte Benützung des öffentlichen Grunds bedarf es insbesondere für folgende Nutzungen eine Bewilligung:

- Aussenflächen von Gastrobetrieben
- Auslagen- und Ausstellungsflächen von Verkaufsgeschäften
- Saisonale Verkaufsstände

² Dauernde Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grunds sind persönlich und nicht übertragbar. Die Bewilligungsnehmenden können die bewilligte Fläche mit Zustimmung der Stadt Dritten unter Berücksichtigung von § 5 überlassen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten dieser «Unternutzung».

§ 5

Bewilligungskriterien

¹ Als Bewilligungskriterien bzw. als Voraussetzung für die Bewilligungen gelten insbesondere:

- Die Eignung des öffentlichen Grunds sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung,
- die zu erwartenden Immissionen,
- die Sicherheit,
- allfällige Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Verhältnismässigkeit der Nutzung,
- Belebung der Altstadt.

§ 6

Ablehnung und Entzug

¹ Ein Gesuch kann abgelehnt oder eine bestehende Bewilligung entzogen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
- Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

² Bei Veranstaltungen mit übergeordneten öffentlichen Interessen (z.B. Jugendfest, Märkte etc.) können bestehende Bewilligungen temporär eingeschränkt werden.

III. Gebühren

§ 7

Grundsatz

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grunds, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, wird eine Gebühr erhoben. Es wird dabei unterschieden zwischen Bearbeitungs- und Benützungsgebühr.

² Die detaillierte Gestaltung der Gebühren regelt der Stadtrat in der Verordnung in Berücksichtigung der verfassungsmässigen Grundsätze.

³ Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen oder traditionell sind, kann der Stadtrat die Benützungs- bzw. Bearbeitungsgebühren reduzieren oder erlassen.

§ 8

Bearbeitungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr für das Ausstellen einer Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grunds liegt bei mindestens CHF 50 pro Bewilligung und richtet sich nach Aufwand.

² Die Bearbeitungsgebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch abgewiesen wird oder wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

§ 9

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr für die Grundfläche bis max. 3 m vor der Fassade der Liegenschaft der Benützungsberechtigten beträgt CHF 0 bis CHF 10/m² und Jahr. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere die Grösse der Fläche in Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere Notfallzufahrten, die Benützungsberechtigten sowie die Höhe der Gebühr.

² Die Benützungsgebühr für die Zusatzfläche vor der Fassade der Liegenschaft der Benützungsberechtigten beträgt CHF 50 bis CHF 100/m² und Jahr. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die Benützungsberechtigten sowie die Zusatzflächen in Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere Notfallzufahrten.

³ Die Benützungsgebühr für die Erweiterungsfläche in der Nachbarschaft der Liegenschaft der Benützungsberechtigten beträgt CHF 30 bis CHF 60/m² und Jahr. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die Benützungsberechtigten sowie die Erweiterungsflächen in Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere Notfallzufahrten.

⁴ Die Benützungsgebühr für Lager- und Installationsflächen von Baustellen beträgt CHF 3 bis 6/m² und Monat. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere die Höhe der Gebühr.

⁵ Der Stadtrat legt die Höhe insbesondere in Berücksichtigung der Nutzungen in der Verordnung fest.

⁶ Wird von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht, kann die Benützungsg Gebühr reduziert oder erlassen werden.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 10

Immissionen ¹ Die Benützenden des öffentlichen Grunds nehmen auf die Nachbarschaft Rücksicht, in dem sie Immissionen möglichst vermeiden.

V. Vollzugsorgane, Bewilligungsverfahren

§ 11

Vollzugsorgane ¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Durchsetzung und den Vollzug.

² Er regelt die Zuständigkeiten in der Verordnung.

§ 12

Bewilligungsverfahren ¹ Gesuche für Bewilligungen sind in der Regel 14 Tage im Voraus schriftlich mit vorgegebenem Formular bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Gesuche für grössere Veranstaltungen gemäss Polizeireglement sind mindestens 3 Monate im Voraus einzureichen.

VI. Schlussbemerkungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Lenzburg, 28. November 2024

Stadt Lenzburg
Für den Einwohnerrat

Der Präsident

Die Aktuarin

Beat Hiller

Beatrice Räber